

S a t z u n g
des Fleckens Delligsen über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung).

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 12.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herstellen braucht, wird auf 4.000,00 DM/Stellplatz festgesetzt.

§ 2

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 3

Beitreibung

Nicht gezahlte Ablösungsbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften für das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Delligsen, den 27. Juli 1993

Flecken Delligsen


Bürgermeister




Gemeindedirektor